

G.

Polizeiliche Anordnungen des Raths, ortsstatutarische Bestimmungen und sonstige Einrichtungen der Stadt.

a. Straßen, Plätze, Anlagen &c. und den Verkehr auf solchen betreffend.

1. Sämmtliche Haus- und Grundstücksbesitzer in hiesiger Stadt sind verpflichtet, wöchentlich mindestens zweimal, und zwar Mittwochs und Sonnabends längs ihrer Grundstücke Trottoirs und Straße, Letztere bis zur Hälfte, reinigen zu lassen. Vernachlässigungen dieser Vorschrift ziehen eine Geldstrafe von 20 Ngr. nach sich. Bef. v. 27. März 1861.

2. Es ist vielfach wahrzunehmen, daß bei Ausführung der den Haus- beziehentlich Grundstücksbesitzern obliegenden wöchentlichen Straßenreinigung der flüssige Straßenkoth dadurch beseitigt wird, daß man ihn in die Straßenschleußen hineinkehrt. Die Letzteren dienen jedoch keineswegs diesem Zwecke, sind vielmehr nur zur Aufnahme und Abführung der Straßenwässer bestimmt und werden durch das eingangserwähnte unstatthafte Gebahren, indem öftere Verstopfungen unausbleiblich sind, ihrer eigentlichen Dienstleistung entzogen, woraus wiederum mannigfache Uebelstände entstehen. Diejenigen, denen die Straßenreinigung obliegt, werden dafür verantwortlich gemacht, daß künftighin der flüssige Straßenkoth nicht in die Straßenschleußen beseitigt wird, und haben ihre mit dieser Arbeit beauftragten Leute nach dieser Richtung hin streng zu beaufsichtigen. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 5 Thlrn. oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt, welche an den die Straßenreinigung besorgenden Leuten sowohl, als an deren Auftragsgebern vollstreckt werden wird. Bef. v. 24. Nov. 1864.

3. Häufig werden beim Holen von Wasser aus den Wasserylummen die untergestellten Gefäße ohne Aufsicht stehen gelassen, so daß das Wasser überläuft und die Straße überschwemmt, was namentlich zur Winterzeit große Unzuträglichkeiten mit sich führt. Es darf daher Niemand ein Gefäß ohne fortwährende Beaufsichtigung unter dem Wasserstrahl stehen lassen. Zuwiderhandlungen ziehen angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich. Eltern und Dienst-

herrschaften werden für gehörige Instruction ihrer Kinder und Dienstboten verantwortlich gemacht. Bef. v. 2. März 1858.

4. Das Verbot, Wasser auf die Straßen auszugießen, wird häufig unbeachtet gelassen. Namentlich kommt es nicht selten vor, daß beim Scheuern der Hausfluren und beim Waschen der Schaufenster die Trottoirs mit Wasser überströmt werden. Wie sehr dies, besonders in der Winterzeit, die Passage auf den Trottoirs gefährden muß, bedarf keiner Erwähnung, weshalb jenes Verbot unter Androhung angemessener Strafe für Zuwiderhandlungen in Erinnerung gebracht wird. Bef. v. 19. Jan. 1854.

5. Jeder Grundstücksbesitzer in hiesiger Stadt hat die Trottoirs längs seines Grundstücks bei eintretendem Froste mit Sand, Asche oder dergleichen Material zu bestreuen, bei Thauwetter aber von Schnee und Eis zu reinigen. Unterlassungen werden mit einer Ordnungsstrafe von 20 Ngr. geahndet. Bef. v. 15. Nov. 1859.

6. Es ist nicht gestattet, daß Schneemassen aus den Gehöften auf die öffentliche Straße herausgeschafft und daselbst liegen gelassen werden. Hausbesitzer, welche Schnee zu beseitigen haben, sollen denselben aus der Stadt hinaus und an die Ufer des Chemnitzflusses transportiren lassen, und zwar entweder an die über der Stadt beim Schießhause oder unterhalb derselben an der Rochlitzerstraße gelegenen. Zuwiderhandlungen werden mit 5 Thaler Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet. Bef. v. 7. Jan. 1861.

7. Da das Herabfallen der an den Häusern hängenden Eiszapfen für die Vorübergehenden leicht gefährlich werden kann, so wird den Besitzern, beziehentlich Verwaltern der Häuser unter Hinweis auf die Verantwortlichkeit, welche ihnen aus einer diesfalligen Nachlässigkeit entstehen kann, zur Pflicht gemacht, für rechtzeitiges und vorsichtiges Losschlagen der Eiszapfen